

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-244-22			
	AZ:	3.0-3 Schu			
	Datum:	19.01.2022			
	FB:	Fachbereich Ordnung und Soziales			
	Verfasser:	Frank Schulz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
17.02.2022 Hauptausschuss					
09.03.2022 Stadtverordnetenversammlung					
Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt					
Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit den §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald am 09.03.2022 folgende Satzung erlassen.

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben sowie sonstige Verbrauchsmittel erhebt die Stadt Vetschau/Spreewald zu den Beschaffungskosten.
- (3) Ansprüche der Stadt Vetschau/Spreewald (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr und dem Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlösch- oder Verbrauchsmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Feuerwehr. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln/Verbrauchsmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

(4) Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

(5) Muss die Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung, Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4 Gebührenfreiheit, Härtefälle

(1) Für den Geschädigten sind die Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt Vetschau/Spreewald ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(3) Beim Auslösen des Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage nach Gebührentarif 3.1 dieser Satzung, wird dem Betreiber zweimalige Kostenfreiheit gewährt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, gekommen ist.

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 6 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters, das amtliche KFZ-Kennzeichen, die KFZ-Versicherungsnummer sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 am Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald vom 26.10.2015 sowie deren 1. Änderung vom 12.07.2018 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Tarifteil 1 Gebührensatz für Personaleinsatz

1.1	Kamerad	je Std.	135,02 €	je Minute	2,25 €
-----	---------	---------	----------	-----------	--------

Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF (OSL-LF 20)	je Std.	192,27€	je Minute	3,20€
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 30/40 (CA-FV 2)	je Std.	263,69€	je Minute	4,39€
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (OSL-2324) FF Vetschau-Zug 3	je Std.	354,07€	je Minute	5,90€
2.4	Gerätewagen GW (OSL-2325)	je Std.	312,05€	je Minute	5,20€
2.5	Drehleiter mit Korb DLK 23/12 (OSL-2323)	je Std.	533,28€	je Minute	8,89€
2.6	Einsatzleitwagen ELW (CA-FV 1)	je Std.	164,43€	je Minute	2,74€
2.7	Kommandowagen KdoW (OSL-FV 112)	je Std.	108,06€	je Minute	1,80€
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW (OSL-FF 23)	je Std.	287,44€	je Minute	4,79€
2.9	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF (OSL-FF 34) FF Laasow	je Std.	1083,54€	je Minute	18,06€
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF (OSL-2331) - FF Laasow	je Std.	567,86€	je Minute	9,46€
2.11	TSF - FF Missen (OSL-FF 25)	je Std.	383,36€	je Minute	6,39€
2.12	TSF - FF Naundorf (OSL-VN 112)	je Std.	383,36€	je Minute	6,39€
2.13	TSF - FF Koßwig (OSL-FK 112) mit Bootsanhänger (OSL-2327)	je Std.	1537,85€	je Minute	25,63€

2.14	TSF - FF Göritz (OSL-FG 112) mit Anhängen (OSL-G 112)	je Std.	774,15€	je Minute	12,90€
2.15	TSF - FF Gahlen (OSL-2328)	je Std.	383,36€	je Minute	6,39€
2.16	TSF-W - FF Ogrosen (OSL-2326)	je Std.	383,36€	je Minute	6,39€
2.17	TSF – FF Suschow (CA-FV 11)	je Std.	442,62€	je Minute	7,38€
2.18	TSF - FF Stradow (CA-FV 10)	je Std.	507,20€	je Minute	8,45€
2.19	Löschfahrzeug LF 16 - FF Raddusch (OSL-FR 112)	je Std.	383,60€	je Minute	6,39€

Tarifteil 3 – Gebührensatz für den Fehleralarm/missbräuchliche Alarmierung

3.1	Auslösen eines Fehlerlarmes durch Brandmeldeanlagen	pro Alarm	300,00 €
3.2	missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr		500,00 €

Beschlussbegründung:

Durch das im Mai 2004 beschlossene Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) können die Träger des Brandschutzes, Einsatzkosten und Leistungen aus bestimmten Feuerwehreinsätzen gegenüber dem Halter des Fahrzeuges bzw. sonstigen Pflichtigen geltend machen.

Das BbgBKG wurde dahingehend geändert, dass für den bisher geltenden Kostenersatz, Gebühren erhoben werden können. Daraus ergibt sich der Erlass der vorliegenden Gebührensatzung.

Die als Anlage und Bestandteil der Satzung dargestellten Gebühren wurden durch den Fachbereich Finanzen kalkuliert.

Zur Kalkulation wurden die Jahre 2018 – 2020 herangezogen.

Als Grundlage dienten insbesondere die Betriebsabrechnungsbögen der genannten Jahre, sowie diverse Zuarbeiten des Fachbereiches Ordnung und Soziales.

Die Kosten des jeweiligen Einsatzes werden minutengenau abgerechnet.

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie z. B. Ölbindemittel, Öltücher und Schaumlöschmittel sowie deren Entsorgung werden nach den Beschaffungs- bzw. Entsorgungskosten berechnet.

Die Gebühr für eine Fehlalarmierung beträgt 300,00 €. Nach heutigem Stand der Technik muss es nach 2 Fehlalarmen (nach Satzung kostenfrei) möglich sein, eine Anlage so einzustellen bzw. auszurüsten, dass es zu keiner Fehlalarmierung mehr kommt.

Die Kosten für einen missbräuchlichen Alarm betragen 500,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	NEIN
--------------------------	------

x	JA
Betrag in €:	5.000,00
Produkt:	12601
Ergebniskonto:	
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

☐	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
• Im Rahmen des Budgets ☐ • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐			
Deckung: ☐ Mehrertrag /-Einzahlung ☐ Minderaufwand /-Auszahlung			
• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ • In der folgenden Haushaltsplanung ☐			

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------